

§ 1 Name des Vereins und Sitz

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt Inklusion neu denken e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der parteipolitisch und konfessionell unabhängige Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorantreiben der Diskussion hin zu einer inklusiven Gesellschaft, in der kein Mensch wegen seines Andersseins und/oder seiner Herkunft benachteiligt wird. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen wie z.B. Kongressen, Vorträgen, Workshops und Seminaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden, die sich den Werten der Vereinsatzung, den Menschenrechten sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- (a) Ordentliche Mitgliedschaft
- (b) Fördermitgliedschaft
- (c) Ehrenmitgliedschaft

1.1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die weder Förder- noch Ehrenmitglied sind. Ausnahme: Der Vorstand beruft ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied.

Der ordentlichen Mitgliedschaft geht eine Probezeit von sechs Monaten voraus, es sei denn, es bestand in der Vergangenheit eine Familienmitgliedschaft. Die Probezeit ist wie folgt geregelt:

- (a) Die Probemitgliedschaft beginnt mit Eingangsdatum des Antrags auf Mitgliedschaft beim Vorstand.
- (b) Nach Ende der Probezeit wird die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, sie wurde vor Ablauf der Probezeit schriftlich gekündigt.
- (c) Mitglieder auf Probe haben, bis auf die Ausübung des Stimmrechts, die selben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- (d) Geht die Probmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wird der Mitgliedsbeitrag rückwirkend erhoben.
- (e) Die Aufnahme als Mitglied auf Probe erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen und kann nicht angefochten werden.
- (f) Der Vorstand kann die Probmitgliedschaft auf zwei Monate verkürzen, wenn das Probmitglied
 1. dem Vorstand oder Teilen des Vorstands persönlich bekannt ist.
 2. von einem ordentlichen Vereinsmitglied empfohlen wird und dieses sich für die Antrag stellende Person verbürgt.
 3. sich bereits während der Probmitgliedschaft außerordentlich in die Vereinsarbeit einbringt.

1.2 Die Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Der Mindestförderbeitrag beträgt für natürliche Personen drei Euro monatlich (36,00 EUR/Jahr), für juristische Personen fünf Euro monatlich (60,00 EUR/Jahr). Darüber hinaus bestimmen Fördermitglieder die Höhe ihres Förderbeitrags und den Zahlungszeitpunkt selbst. Förder*innen haben Rederecht bei Mitgliederversammlungen (MV), jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

1.3. Die Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Vereinsmitgliedern, aber auch Dritten, die sich in besonders herausragender Art und Weise für die Ziele und Anliegen unseres Vereins verdient gemacht haben, verliehen werden.

Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Der Vorschlag muss spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und folgende Angaben enthalten:

- (a) Begründung der Nominierung
- (b) Name, Geburtsdatum, Anschrift der*des Nominierten
- (c) Name des*der Nominierenden

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden oder online zugeschalteten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft erhält nur Gültigkeit, wenn sie von der ausgewählten Person angenommen wird.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder.

- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags - trotz einmaliger Mahnung - kann die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung per eMail des Vorstandes statt. Der Postweg ist in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB).

- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach eigenem Ermessen beschließen, Mitgliederversammlungen online oder in hybrider Form durchzuführen.
 - (a) Auf die Veranstaltungsform „Online“ bzw. „Hybrid“ muss in der Einladung hingewiesen werden, soweit dies zum Zeitpunkt des Versands der ordentlichen Einladung absehbar oder bekannt ist.
 - (b) Mitglieder, die nicht vor Ort anwesend sind, üben ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation aus.
 - (c) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Mitgliederversammlungen beschließen. Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - (a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - (b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Gesamtvorstandes für zwei Jahre
- (2) Wahl des Kassenprüfers
- (3) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Revisionsberichts der Kassenprüfer
- (5) Beschluss über den Vereinshaushalt
- (6) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- (7) Entscheidung über Anträge
- (8) Entscheidung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- (9) Beschluss von Satzungsänderungen
- (10) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Gesamtvorstand wählt die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder benennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der bei Vorstandssitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Bedarf und in dringenden Fällen können Beschlüsse auch per Mail, Telefonkonferenz, Facetime u. Ä. gefasst werden. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, von denen jeweils zwei Personen gemeinsam den Verein vertreten. Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Gesamtvorstand.

- (6) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann per eMail erfolgen.
- (7) Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - (a) Auskunft über die zu seiner*ihre Person gespeicherten Daten.
 - (b) Berichtigung über die zu seiner*ihre Person gespeicherten Daten, sollten diese unrichtig sein.
 - (c) Sperrung der zu seiner*ihre Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - (d) Löschung der zu seiner*ihre Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 9 Auflösung | Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Freiburg, den 15.07.2025